




Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Str. 29 – 35, 65760 Eschborn

2B 42C4 1B02 06 4000 37C8

DV 05.24 1,00 Deutsche Post 



K4000

EnBw Energie Baden-Württemberg AG
Herrn Maximilian Fritz
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Posteingang

15. Mai 2024

Poststelle STU

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie die Bewilligung Ihrer beantragten Förderung.

Mit Ihrer Teilnahme am Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) profitieren nicht nur Sie selbst, sondern Sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Dafür danke ich Ihnen ausdrücklich!

Ein wichtiger Baustein für eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung ist die Energieeffizienz. Weitere attraktive Energieeffizienz-Förderprogramme des BMWK, die sich für Sie auszahlen könnten, finden Sie unter www.energiewechsel.de.

Auf unserer Webseite www.bafa.de finden Sie alles Weitere zu unseren Förderangeboten – von allgemeinen Informationen zu den Programmen bis hin zu unseren Antragsportalen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Safarik
Präsident des Bundesamtes für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Gemeinde Steinenbronn
Herrn Simon Marx
Stuttgarter Str. 5
71144 Steinenbronn

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
TEL 06196 908-1026
FAX 06196 908-1800
E-MAIL waermenetze@bafa.bund.de

VORGANG BEW 70001309
DATUM Eschborn, 13.05.2024

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt Ihren Vorgang 70001309 angeben!

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 1. August 2022

BEZUG Ihr Antrag vom 23.11.2023 (Eingang im BAFA)
ANLAGE Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich Ihnen aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für förderfähige Maßnahmen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Modul 1) der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal

29.000,00 EURO

(in Worten: neunundzwanzigtausend EURO).

bewilligen kann.

Der Umfang der förderfähigen Gesamtausgaben beträgt danach 58.000,00 Euro. Der verbindliche Förderhöchstsatz beträgt 50 %.

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung der förderfähigen Ausgaben im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem o. a. Antrag beschriebenen Maßnahmen bestimmt. Die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 1. August 2022 und die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Merkblätter sind Teil dieser Zweckbestimmung. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

I. Bewilligungszeitraum

**Der Bewilligungszeitraum beginnt am 13.05.2024 und endet am 12.05.2025.
Er kann nur vor Ablauf der Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.**

II. Maßnahmenbeginn

Ich gehe davon aus, dass Sie noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Als Maßnahmenbeginn gilt der erste Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags in Bezug auf die Erstellung einer Machbarkeitsstudie (Fördermodul I).

III. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die Förderung der Machbarkeitsstudie wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt. Abweichend zur Nr. 6.1 der ANBest-GK ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes online zu aktivieren und die dazugehörigen Anlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen. Zu diesen Unterlagen zählt u. a. auch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Ausgaben im Sinne der Richtlinie handelt.

Unter folgendem Pfad finden Sie zeitnah das elektronische Verwendungsnachweisformular:
www.bafa.de/bew → Formulare → Verwendungsnachweiserklärung

Ihre Zugangsdaten lauten:

Kennung: 70001309

Passwort: 71144

Hinweis: Bitte reichen Sie den Verwendungsnachweis nicht auf dem Postweg ein und nutzen Sie hierfür ausschließlich den Online-Verwendungsnachweis und nicht den Upload-Bereich. Anderenfalls kann der Verwendungsnachweis nicht bearbeitet werden.

IV. Nebenbestimmungen

Die beigegeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Zudem sind die nachstehenden Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides:

1. Sie sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert dem BAFA auch alle nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich waren.
2. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
3. Die Einzelansätze des Finanzierungsplans dürfen, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, bei entsprechenden Ausgabeneinsparungen um bis zu 20 % überschritten werden. Dabei darf die festgesetzte Gesamtzuzahlungshöhe aber nicht übertroffen werden.

- 0000 p036/ EPPN/CO138596524_120_10_M1 // 74415 892 5118 5/12
4. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet, so ist dies dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.
 5. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
 6. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100, 113 BHO). Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und der gesetzlichen Bestimmungen behalte ich mir für den Fall eines entsprechenden Prüfergebnisses vor.
 7. Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen für das gleiche Projekt kumuliert werden, es sei denn, die Förderung betrifft unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurück zu gewähren.
 8. Sie sind dazu verpflichtet, dem BAFA Auskunft über die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie zu geben. Das BAFA kann, so es Zweifel an den Verfahren hat, Nachbesserungen verlangen. Im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens besteht einmal die Möglichkeit, Nachbesserungen an der Machbarkeitsstudie vorzunehmen, sollte diese(r) nicht den formalen Anforderungen entsprechen, die im Förderprogramm an diese gestellt werden. Sollten die erforderlichen Nachbesserungen nicht vorgenommen werden, wird der Zuwendungsbescheid in der Regel nachträglich aufgehoben.
 9. Sie sind verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für eine Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ benötigten Daten bereitzustellen sowie an für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter haben Sie darauf zu achten, dass diese zu den relevanten Fragen Ihres Vorhabens Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren . Sie sind verpflichtet, für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärungen einzuholen.
 10. Sie sind verpflichtet, durchgängig die IT-Sicherheit zu gewährleisten und den Datenschutz zu beachten.
 11. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:
 - das Thema des Vorhabens,
 - den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
 - den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.

Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids

- kann der Zuwendungsempfänger eine begründete Textänderung des Themas vorschlagen,

- muss der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber benachrichtigen, wenn seines Wissens durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt,
- muss der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters abgesehen werden soll.

12. Außerdarstellungen bei finanziellen Förderungen, Veröffentlichungen

In alle zuwendungsbezogene Publikationen (z.B. Broschüren, Einladungen, Websites) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist das BMWK-Logo aufzunehmen:

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das Logo darf nur mit klarem Projektbezug verwendet werden.

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>).

Die Bildwortmarke ist unter der Internetadresse www.bafa.de/bwmfz abrufbar mit nachfolgenden Zugangsdaten:

Benutzername: Bildwortmarke_Fz
Passwort: 5:62\$304bX1e

Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

Hinweis: Wird durch den Zuwendungsempfänger das Corporate Design des BMWK bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Zuwendungsempfänger) aufzunehmen. Bei Websites ist das Logo auf der Startseite links unter dem Logo des Zuwendungsempfängers zu platzieren.

Die Beachtung dieser Auflage ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

1. der Zuwendungszweck oder sonstige Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht erfüllt werden oder
2. die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird.

Im Übrigen wird der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorbehalten.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes. Falls aus haushaltswirtschaftlichen Gründen Einsparungen im Bundeshaushalt erforderlich werden sollten, behalte ich mir vor, diesen Bescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 VwVfG oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 49 a VwVfG).

Dies gilt insbesondere, wenn Sie unrichtige Angaben über Tatsachen, die für eine Bewilligung maßgeblich waren, gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen oder Sie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen. Der Erstattungsanspruch ist nach § 49 a VwVfG i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

Hinweise

Entsprechend der Erklärung in Ihrem Antrag gibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“, die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK).

Den Auszahlungen der Zuwendung auf das angegebene Konto geht jeweils der Erlass eines gesonderten Festsetzungsbescheids voraus.

Für den Antragsteller ist diese Zuwendung eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 2 Subventionsgesetz (SubvG) wird darauf hingewiesen, dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Ihre Kenntnisnahme der Strafbarkeit des Subventionsbetruges sowie der subventionserheblichen Tatsachen haben Sie mit der Antragstellung schriftlich bestätigt. Ich weise darauf hin, dass auch diejenigen Tatsachen, die Sie dem BAFA bei der Durchführung des Fördervorhabens nach Bestimmung dieses Zuwendungsbescheides mitzuteilen haben, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (Änderung der maßgeblichen Tatsachen) weise ich erneut hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, erhoben werden.

0000 po36/ EPPN/C013859624_120_10_M1 // 74415 892 5119 7/12

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß
§ 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift

0000 ps36/EPNIC0136596524_120_10_M1 // 74415 892 5119 8/12

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Stand: 13.06.2019

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder

Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nicht-gebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften

mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen,

so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.